

Dringlichkeitsantrag

des NEOS Landtagsklubs (Erstantragstellerin KO LA Birgit Obermüller)

betreffend: **Dienstrechtliche und fachspezifische Regelungen in KBBE verbessern und vereinheitlichen**

Der Landtag wolle beschließen

"Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Tiroler Gemeinden neue einheitliche dienstrechtliche und fachspezifische Regelungen für Elementarpädagog:innen zu erarbeiten, wobei weder Dienstnehmer:innen mit Altverträgen noch Dienstnehmer:innen mit Neuverträgen benachteiligt werden dürfen. Gleichzeitig müssen Gemeinden sicherstellen, dass dienstrechtliche und fachspezifische Regelungen in Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen (KBBE) zukünftig korrekt umgesetzt werden."

Zuweisungsvorschlag:

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. §27 Abs. 3 GO-LT dem Ausschuss für Bildung, Kinderbetreuung, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung zugewiesen werden

Begründung:

Laut dienstrechtlicher und fachspezifischer Regelungen in Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit gemäß § 103 Abs. 1 G-VBG 2012 für die Kinderbetreuung und für die Vor- und Nachbereitung 40 Stunden. Die Vor- und Nachbereitung umfasst dabei insbesondere die Vorbereitung der pädagogischen Arbeit, die Dokumentation der pädagogischen Arbeit, die Eltern- und Teamarbeit, die verpflichtenden beruflichen Fortbildungen und die Verwaltungstätigkeit. Für diese Vor- und Nachbereitung sind fünf Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit zu verwenden. Sonderbestimmungen gelten für pädagogische Fachkräfte, deren Dienstverhältnis vor dem 20.09.2006 begonnen hat. Für diese Personengruppe gilt eine regelmäßige Wochendienstzeit von maximal 36 Stunden. Diese gliedert sich in die tatsächliche Betreuungszeit im Ausmaß von 30 bis 32 Stunden und der zusätzlichen Anwesenheit im Kindergarten im Ausmaß von bis zu 6 Stunden. § 21 G-VBG 2012 ergänzt diese Bestimmung dahingehend, dass die Dienstzeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen sind.

Diese unterschiedlichen dienstrechtlichen und fachspezifischen Regelungen erzeugen bei Dienstnehmer:innen mit neuen Dienstverträgen (nach dem 20.06.2006 abgeschlossen) Unverständnis und sie bewerten diese Regelung als Ungleichbehandlung. Ein Unterschied von 4 Arbeitsstunden ist tatsächlich nicht zu rechtfertigen. Zudem halten sich nicht alle Tiroler Gemeinden an die Vorgaben des

Landes und gestalten ihre eigenen Dienstverträge. Insgesamt können bestehende Rahmenbedingungen für Elementarpädagog:innen als uneinheitlich und ungerecht bewertet werden.

Auch Elementarpädagog:innen mit jahrelanger Berufspraxis benötigen selbstverständlich eine Vor- und Nachbereitungszeit. Gesellschaftspolitische Herausforderungen kommen zuallererst in den Kinderkrippen und Kindergärten an. So wenden Elementarpädagog:innen in vielen Fällen wesentlich mehr Stunden für Elternarbeit und diverse Gespräche auf. Pädagog:innen müssen sich mit der Kinder- und Jugendhilfe vernetzen; sie führen unzählige Gespräche mit Therapeut:innen, Psycholog:innen, Ernährungsberater:innen, Frühförder:innen, Inklusionsberater:innen und Ärzt:innen. In vielen Fällen übernehmen sie auch die Kontrolle, ob notwendige Arzt- oder Therapie-Termine überhaupt wahrgenommen werden.

Elementarpädagog:innen brauchen endlich die Wertschätzung, die sie verdienen! Für die Zukunft müssen neue und für alle Gemeinden geltende dienstrechtliche und fachspezifische Regelungen in KBBE erarbeitet werden, wobei weder Dienstnehmer:innen mit Altverträgen noch Dienstnehmer:innen mit Neuverträgen benachteiligt werden dürfen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass Elementarpädagog:innen rasch Klarheit und einheitliche Regelungen benötigen.

Innsbruck, am 17.01.2025